

Büro der Landeswahlbehörde Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Die Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Büro der Landeswahlbehörde, gibt im Folgenden – wie bei früheren Wahlen – unvorgreiflich des Prüfungs- und Entscheidungsrechts der Sprengel-, Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden seine Rechtsansicht über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bekannt.

Die den leeren amtlichen Stimmzettel betreffenden Fragen 7 und 8 sind nur für die Bezirkswahlbehörden relevant.

Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln

1. Gesetzliche Bestimmungen

Die Frage der Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzettel ist nach den §§ 72 bis 77 Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO, LGBI. Nr. 45/2004, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 71/2019, zu beurteilen.

2. Wann ist ein amtlicher Stimmzettel (als Stimme für eine Parteiliste) gültig?

- Wenn die Wählerin oder der Wähler auf dem amtlichen Stimmzettel eine Partei eindeutig gekennzeichnet hat.
- Wenn die Wählerin oder der Wähler eine gültige Vorzugsstimme vergeben hat.
- Wenn die Wählerin oder der Wähler auf andere Art eindeutig zu erkennen gegeben hat, welche Partei sie oder er wählen wollte.

Wie erfolgt eine eindeutige Kennzeichnung auf dem amtlichen Stimmzettel?

In der Regel wird die Wählerin oder der Wähler den neben der Kurzbezeichnung befindlichen Kreis ankreuzen. Der Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn die Kennzeichnung innerhalb des Kreises durch ein anderes Zeichen als ein liegendes Kreuz, wie z.B. durch Anhaken, durch einen senkrechten Strich, oder dadurch erfolgt, dass der Kreis der zu wählenden Partei frei bleibt und die Kreise aller anderen Parteien durchgestrichen werden (Beispiel 1 bis 4).

Welches Schreibgerät beim Ausfüllen verwendet worden ist (z.B. Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift oder dgl.), ist für die Gültigkeit eines amtlichen Stimmzettels irrelevant.

Wie kann die Wählerin oder der Wähler noch zu erkennen geben, welche Partei sie bzw. er wählen wollte?

Durch Vergabe einer Vorzugstimme:

Der Stimmzettel ist gültig, wenn der Name oder die Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers einer Partei in die Rubrik dieser Partei eingetragen wurde (Beispiel 9).

Wenn eine Vorzugsstimme an eine Bewerberin oder einen Bewerber einer anderen – als der gewählten – Parteiliste vergeben wurde und/oder eine Vorzugsstimme für die Bewerberin bzw. den Bewerber vergeben wurde, der gar nicht kandidiert hat, so gilt diese Vorzugsstimme als nicht beigesetzt.

Durch sonstige Kennzeichnung der Partei:

Der Stimmzettel ist z.B. dann gültig, wenn alle Parteibezeichnungen bis auf eine durchgestrichen wurden; weiters, wenn zwar nicht der Kreis, anstelle dessen aber eine Listennummer, die Kurzbezeichnung einer Partei oder eine Parteibezeichnung eindeutig gekennzeichnet wurde (Beispiele 5 bis 8).

Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem amtlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der Partei oder der Bezeichnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt (Beispiel 11). Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels ebenfalls nicht.

3. Wann ist eine Vorzugsstimme gültig?

 Wenn die Wählerin oder der Wähler den Namen oder die Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum eingetragen hat und sie bzw. er keine andere Partei angekreuzt hat (Beispiele 2, 9 und 10).

Wie erfolgt die Eintragung einer Vorzugsstimme?

Üblicherweise wird die Wählerin oder der Wähler den Familiennamen oder die Reihungsnummer der Bewerberin oder des Bewerbers eintragen. Das Anbringen eines Aufklebers ist nicht als Eintragung zu verstehen. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleichem Familiennamen ist für die Gültigkeit ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal erforderlich. Dabei kommt insbesondere die Reihungsnummer in Betracht, deren Angabe – ohne Eintragung des Namens – ja schon ausreichen würde. Ist der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers falsch geschrieben, so wird die Vorzugsstimme gültig sein, solange kein Zweifel über die zu wählende Bewerberin bzw. den zu wählenden Bewerber besteht. "Stimmensplitting" (näheres siehe Frage 4) ist unzulässig (Beispiel 17).

4. Wie sind Stimmzettel zu beurteilen, bei denen eine Partei angekreuzt und bei einer anderen Partei eine Vorzugsstimme vergeben ist ("Stimmensplitting")?

Es gilt der Grundsatz "Kreuzerl sticht Vorzugsstimme". Wurde eine Partei ordnungsgemäß gekennzeichnet und gleichzeitig eine Vorzugsstimme für die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen Partei vergeben ("Stimmensplitting") oder eine Vorzugsstimme an jemanden vergeben, der gar nicht kandidiert hat, so gilt eine solche Vorzugsstimme als nicht beigesetzt und ist daher ungültig (Beispiel 17). Der Stimmzettel ist jedoch für die gekennzeichnete Partei gültig.

5. Wann ist ein Stimmzettel (als Stimme für eine Partei) ungültig?

 Wenn zur Abgabe der Stimme ein anderer als der im betreffenden Wahlkreis zur Ausgabe gelangte amtliche Stimmzettel verwendet wurde:

In Frage kommt hierbei insbesondere, dass der amtliche Stimmzettel eines anderen Wahlkreises, ein Stimmzettel einer früheren Wahl oder ein gefälschter Stimmzettel verwendet wurde.

- Wenn weder eine Partei noch eine Bewerberin oder ein Bewerber bezeichnet wurden (Beispiel 12).
- Wenn zwei oder mehrere Parteien gekennzeichnet wurden:

Hierbei kommt es – folgt man der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes – in keiner Weise auf die Art oder Intensität der Kennzeichnung an (Beispiele 15 und 16).

 Wenn keine Partei gekennzeichnet, andererseits nur der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers eingetragen wurde, die/der nicht auf dem Wahlvorschlag für diese Partei kandidiert (Beispiel 9), oder eine Reihungsnummer eingetragen wurde, die auf dem Wahlvorschlag dieser Partei nicht aufscheint.

 Wenn der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Partei die Wählerin oder der Wähler wählen wollte:

Hierbei ist z.B. an den Fall zu denken, dass bis auf eine der Parteilisten oder bis auf einen der Kreise alle anderen durchgestrichen sind, dass aber andere Kreise oder gar ganze Parteilisten abgerissen sind.

 Wenn aus dem von der Wählerin oder dem Wähler angebrachten Zeichen oder sonstigen Kennzeichnungen in anderer Weise nicht eindeutig hervorgeht, welche Parteiliste gewählt werden sollte.

Mit dieser Regelung sollen jene Sachverhalte abgedeckt werden, die vom Gesetz nicht ausdrücklich genannt sind (Beispiel 13).

Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmen. Mehrere amtliche Stimmzettel in einem Wahlkuvert, die auf verschiedene Parteien lauten, zählen als eine ungültige Stimme.

6. Wann ist eine Vorzugsstimme ungültig?

 Wenn der Name einer Person eingetragen wurde, die überhaupt nicht Bewerberin oder Bewerber einer Parteiliste ist oder eine Reihungsnummer eingetragen wurde, die auf der Parteiliste der Partei nicht aufscheint.

Hier ist an den Fall zu denken, dass ein Name eingetragen wird, der überhaupt auf keinem Wahlvorschlag aufscheint.

 Wenn der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers und die Reihungsnummer einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers eingetragen wurde.

Eine hierarchische Geltung von einem eingetragenen Namen und einer eingetragenen Reihungsnummer ist gesetzlich nicht verankert.

 Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber eingetragen wurde, die nicht Bewerberin oder der nicht Bewerber der Partei ist, in deren Rubrik sie oder er eingetragen wurde:

Die eingetragene Bewerberin oder der eingetragene Bewerber muss, um eine Vorzugsstimme zu erhalten, Bewerberin oder Bewerber jener Partei sein, für die oder den die Stimme abgegeben wird. Die Vorzugsstimme ist ungültig, wenn der Name der eingetragenen Bewerberin oder des eingetragenen Bewerbers in die Rubrik einer anderen Partei eingetragen worden ist (Beispiel 17).

• Wenn eine Partei gekennzeichnet wurde und eine Bewerberin oder ein Bewerber einer anderen Partei eingetragen wurde:

Ein "Stimmensplitting" (siehe Frage 4) zwischen Partei und Bewerberinnen oder Bewerbern einer anderen Partei hat zur Folge, dass die Stimme für die Partei gültig ist und die Eintragung der Bewerberin oder des Bewerbers als nicht beigesetzt gilt (Beispiel 17).

 Wenn bei Aufscheinen zweier oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber derselben Parteiliste mit gleichem Familiennamen bei der Eintragung des Familiennamens nicht ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal – insbesondere die Reihungsnummer – beigefügt wurde: Als Unterscheidungsmerkmal kommt alles in Betracht, das Klarheit schafft, insbesondere die Angabe der Reihungsnummer in der Parteiliste, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder des Wohnortes.

• Wenn zwei oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber bezeichnet wurden:

Hierbei ist es gleichgültig, ob die Bewerberinnen oder Bewerber derselben Parteiliste oder verschiedenen Parteilisten angehören. Sofern nicht zusätzlich eine Parteiliste gekennzeichnet (angekreuzt) ist, ist der Stimmzettel gänzlich ungültig (Beispiel 14).

7. Wann ist ein leerer amtlicher Stimmzettel gültig?

 Wenn die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler die Parteibezeichnung oder die Kurzbezeichnung einer Partei anführt, die in dem Wahlkreis, in welchem sie oder er in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen ist, veröffentlicht wurde.

Hat eine Wahlkartenwählerin oder ein Wahlkartenwähler einen leeren amtlichen Stimmzettel benützt, so wird sie oder er in der Regel auf dem vorgesehenen Platz die Bezeichnung der Partei oder die Kurzbezeichnung eintragen.

• Wenn eine Wahlkartenwählerin oder ein Wahlkartenwähler eine Vorzugsstimme vergeben hat.

Sollte eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer anderen Parteiliste und/oder eine Vorzugsstimme an jemanden vergeben worden sein, der gar nicht kandidiert hat, so gelten diese Vorzugsstimmen als nicht beigesetzt.

• Wenn eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste die Wahlkartenwählerin bzw. der Wahlkartenwähler wählen wollte.

Außer den oben angeführten Möglichkeiten für das gültige Ausfüllen eines leeren amtlichen Stimmzettels kommt auch die Eintragung des Listenplatzes in Betracht.

Für die Beurteilung, ob eine mit einem leeren amtlichen Stimmzettel vergebene Vorzugsstimme, gültig ist, kann die Antwort zu Frage 4 sinngemäß herangezogen werden.

8. Wann ist ein leerer amtlicher Stimmzettel ungültig?

- Wenn keine Partei und auch keine Bewerberin oder kein Bewerber bezeichnet wurde.
- Wenn eine Parteiliste bezeichnet wurde, von der ein Wahlvorschlag in dem Wahlkreis, in welchem die/der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen ist, nicht veröffentlicht wurde.
- Wenn nur eine Bewerberin oder ein Bewerber bezeichnet wurde, die oder der nicht in einem Wahlvorschlag der von der Wählerin oder vom Wähler zu wählenden Partei aufscheint.
- Wenn die Nummer des Wahlkreises nicht eingesetzt oder nicht eindeutig erkennbar ist.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Fehlleistung der Wahlkartenwählerin oder des Wahlkartenwählers, sondern der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.

• Wenn aus der von der Wählerin oder dem Wähler vorgenommenen Eintragung auch nicht auf andere Weise eindeutig hervorgeht, welche Partei sie oder er wählen wollte.

Mit dieser Regelung sollen jene Sachverhalte abgedeckt werden, die im Gesetz nicht ausdrücklich erfasst sind.

9. Wie sind Wahlkuverts zu beurteilen, die mehrere amtliche Stimmzettel enthalten?

Ein Wahlkuvert, das mehrere amtliche Stimmzettel enthält, zählt als eine gültige Stimme,

- wenn auf allen Stimmzetteln dieselbe Parteiliste von der Wählerin oder dem Wähler bezeichnet wurde,
- wenn mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Parteiliste ergibt,
- wenn neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 75 Abs. 3 LTWO nicht beeinträchtigt ist.

Befinden sich in einem Wahlkuvert neben einem amtlichen Stimmzettel, der gültig ausgefüllt ist, noch "nicht-amtliche" Stimmzettel (z.B. Stimmzettel einer früheren Wahl oder gefälschte Stimmzettel), so beeinträchtigen diese die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht, auch wenn sie auf eine andere Parteiliste lauten sollten.

Auf den nachstehenden Seiten sind Beispiele für das gültige und ungültige Ausfüllen von Stimmzetteln wiedergegeben.

für die

Landtagswahl am XXXX

WAHLKREIS X

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) durch die Wählerin/den Wähler
1	X	PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 1)

Musterstimmzettel

für die

Landtagswahl am XXXX

WAHLKREIS X

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) durch die Wählerin/den Wähler
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	g
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 2; Vorzugsstimme ist dann gültig, wenn Berwerber mit dieser Reihungsnummer am Wahlvorschlag der Partei 2 aufscheint; ansonsten gilt die Vorzugsstimme als nicht beigesetzt)

Beispiel 2

Beispiel 1

für die

Landtagswahl am XXXX

WAHLKREIS X

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) durch die Wählerin/den Wähler
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 3)

Musterstimmzettel

für die

Landtagswahl am XXXX

WAHLKREIS X

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) durch die Wählerin/den Wähler
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 3)

6

Beispiel 3

Beispiel 4

für die

Landtagswahl am XXXX

WAHLKREIS X

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) durch die Wählerin/den Wähler
1		PAR1	Partei1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 2)

Musterstimmzettel

für die

Landtagswahl am XXXX

WAHLKREIS X

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) durch die Wählerin/den Wähler
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		-PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 1)

Beispiel 5

Beispiel 6

Beispiel 7

Beispiel 8

Musterstimmzettel für die

Landtagswahl am XXXX

WAHLKREIS X

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) durch die Wählerin/den Wähler
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3/	′	PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei3)

Musterstimmzettel

für die

Landtagswahl am XXXX

WAHLKREIS X

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) durch die Wählerin/den Wähler
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 1)

für die

Landtagswahl am XXXX

WAHLKREIS X

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) durch die Wählerin/den Wähler
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	Muster
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 2, wenn ein Bewerber namens Muster am Wahlvorschlag der Partei 2 aufscheint; sonst gänzlich ungültig)

Musterstimmzettel

Beispiel 10

Beispiel 9

für die

Landtagswahl am XXXX

WAHLKREIS X

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) durch die Wählerin/den Wähler
1		PAR1	Partei 1	
2	X	PAR2	Partei 2	Muster
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(jedenfalls gültig für Partei 2; die Vorzugsstimme ist dann gültig, wenn ein Bewerber namens Muster am Wahlvorschlag der Partei 2 aufscheint; ansonsten gilt die Vorzugstimme als nicht beigesetzt)

Beispiel 11

für die

Landtagswahl am XXXX

WAHLKREIS X

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeisbnung einer Beweiberin/eines Bewerbers (Name und oder Reihungsnunmer) durch die Wählerin/den Wähler
1	\times	PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 1)

Musterstimmzettel

Beispiel 12

für die

Landtagswahl am XXXX

WAHLKREIS X

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) durch die Wählerin/den Wähler
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(ungültig)

Beispiel 13

für die

Landtagswahl am XXXX

WAHLKREIS X

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) durch die Wählerin/den Wähler
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(ungültig)

Musters timm zettel

Beispiel 14

für die

Landtagswahl am XXXX

WAHLKREIS X

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) durch die Wählerin/den Wähler
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	Muster
3		PAR3	Partei 3	Muster
4		PAR4	Partei 4	

(ungültig)

Beispiel 15

Musterstimmzettel für die

Landtagswahl am XXXX

WAHLKREIS X

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) durch die Wählerin/den Wähler
1	X	PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(ungültig)

Musterstimmzettel

Beispiel 16

für die

Landtagswahl am XXXX

WAHLKREIS X

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) durch die Wählerin/den Wähler
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(ungültig)

Beispiel 17

Musterstimmzettel für die

Landtagswahl am XXXX

WAHLKREIS X

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) durch die Wählerin/den Wähler
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	Muster
3	X	PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 3; Vorzugsstimme ungültig - gilt als nicht beigesetzt)